

ist, seine Willensmeinung... einzuholen; nun aber keiner der beiden Fälle nachgewiesen ist, unter denen es erlaubt sein soll, von der gesetzlichen Vermuthung abzuweichen....: so habt ihr... die Vormundschaft anzuweisen, die beiden jüngsten Rewer'schen Pupillen in der katholischen Confession erziehen zu lassen."

2. Hiermit stimmt überein das Urtheil des Kammergerichtes vom 26. Januar 1884:¹⁾ „Im § 4 (der Verordnung vom 31. Juli 1826) wird die gesetzliche Vermuthung aufgestellt, dass der verstorbene Vater seine Kinder in seiner eigenen Religion habe erziehen lassen wollen. Nach dieser klar ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers muss nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Vermuthung, dass der Vater die Kinder in seiner eigenen Religion erziehen lassen wolle, überall auch da platzgreifen, wo der Vater durch äußere Umstände, z. B. Geisteskrankheit, an einer abweichenden Erklärung seines Willens verhindert ist.“

III. Die Erziehung nach dem Tode des ehelichen Vaters.

Einer näheren Besprechung bedürfen die zwei im § 5 vor- gesehenen Fälle.

Die im § 5 b) vorgezeichnete Erklärung des Vaters vor Gericht hat nur solange Geltung, als

- a) noch kein Kind des Vaters schulpflichtig ist und
- b) keinerlei nachweisbarer Widerruf der Erklärung erfolgt ist. „Fede spätere beweisbar als ernstliche Willensäußerung abgegebene Erklärung, z. B. in einem Testamente, würde genügen“, um die Wirkung der gerichtlich aufgenommenen Erklärung aufzuheben.²⁾ Desgleichen ist die Erziehung eines Kindes in der väterlichen Con- fession ein genügender Widerruf.

Die Bestimmung des § 5 a) gilt für sämtliche Kinder, auch für die beim Tode des Vaters noch nicht schul- pflichtigen.

Wenn bei dem Tode des Vaters alle seine Kinder bereits schul- fähig waren, und alle den Hauptunterricht in der Religion mit In- begriiff der unterscheidenden Glaubenslehre durch Geistliche der anderen Confession erhielten, so ist es klar, dass die Vorschrift des § 3 zur Anwendung kommt: „Nach des Vaters Tode muss die religiöse Er- ziehung der Kinder so... fortgesetzt und vollendet werden, wie es dem vom Vater ernstlich und fortwährend gehegten Willen gemäß ist.“ Fraglich kann nur sein, ob, wenn bei dem Tode des Vaters ein oder einige Kinder schulpflichtig waren und diese sämtlich in der mütter- lichen Confession erzogen sind, andere Kinder jedoch noch nicht schul-

¹⁾ Johow und Küngel, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichtes, V. Band, S. 386 ff. — ²⁾ Braun in der Zeitschrift f. h. R. Band III, S. 294.

pflichtig waren, diese letzteren nach erreichtem schulpflichtigen Alter gleichfalls in der mütterlichen Confession zu erziehen sind, oder ob für diese letzteren die Vermuthung des § 4 eintritt, dass sie nämlich in der Confession des Vaters zu erziehen sind, welcher das Mittel zur Sicherstellung der Erziehung aller in der abweichenden Confession (§ 5 b: Erklärung vor Gericht) anzuwenden unterlassen hat. Ein lehinstanzlicher Entscheid ist in dieser Frage am 4. Juli 1859 durch das Ober-Appellationsgericht zu Celle¹⁾ erfolgt. Es handelte sich hierbei um folgenden Fall:

Der katholische Ignaz Müller zu Schladen hatte aus erster Ehe mit einer Protestantin zwei Töchter, welche lutherisch erzogen und konfirmiert waren. Aus zweiter Ehe mit einer Protestantin hatte er zwei Kinder; eines starb vier Jahre alt; beim Tode des Vaters (1857) war die überlebende Tochter erst sechs Jahre alt. Somit entstand, als diese Tochter das schulpflichtige Alter erreichte, beim Vorwurfsgerichte die Frage: soll diese Tochter zweiter Ehe nach § 4 der Confession des Vaters folgen (katholisch), oder soll, weil der Vater die Kinder erster Ehe in der abweichenden Confession (protestantisch) erziehen ließ, dadurch für das einzige lebende Kind zweiter Ehe die Ausnahme des § 5 a) (Erziehung in der abweichenden Confession) gegeben sein. Das Amtsgericht Wöltingerode entschied am 21. Juni 1858, dass der § 4 (Erziehung in der Confession des Vaters) Anwendung finde. „Im § 5 a) wird von der Vermuthung, dass der Vater seine Kinder in der eigenen Confession habe erziehen wollen, nur hinsichtlich derjenigen Kinder eine Ausnahme statuiert, welche beim Tode des Vaters bereits schulpflichtig gewesen und bis dahin den Haupt-Religionsunterricht immer nur durch Geistliche der anderen Kirche erhalten haben. Eine Ausdehnung dieser Ausnahme auf solche Kinder, welche beim Tode des Vaters sich noch nicht in der bezeichneten Lage befunden, erscheint... nicht zulässig.“

Diese Entscheidung wurde jedoch auf die Pflichtigkeits-Beschwerde der Königl. Kron-Oberanwaltschaft vom Cassations-Senate des Königl. Ober-Appellationsgerichtes Celle am 4. Juli 1859 verworfen. Es mögen die Motive hier ziemlich ausführlich wiedergegeben werden, weil sie für das Verständnis des § 5 a) in der Verordnung lichtvoll sind, und weil die Kron-Oberanwaltschaft die Entscheidung für so wichtig hielt, dass sie dieselbe sämtlichen Kron-Anwaltschaften der Obergerichte zugehen ließ. Die Entscheidung lautet also:

„In Erwägung, dass der § 5 a)... schon seinem Wortlauten nach dahin zu verstehen ist, dass die im § 4 aufgestellte Regel schon dann eine Ausnahme für sämtliche Kinder erleiden solle, wenn unter den mehreren Kindern eines Vaters das einzige oder die mehreren bereits schulpflichtigen Kinder bis an seinen Tod durch Geistliche der anderen Kirche den Hauptunterricht in der Religion erhalten haben, indem der Gesetzgeber, falls er diese Ausnahme nur allein für die bereits in einer anderen Confession unterrichteten Kinder hätte eingetreten lassen wollen, dieses bestimmt durch die Bemerkung hätte thun müssen, dass die Ausnahme hinsichtlich desjenigen Kindes einzutreten solle, bei welchem der Unterricht in einer anderen Confession bereits begonnen habe;

¹⁾ Neues Magazin für hannover'sches Recht. I., S. 68 ff.

in Erwägung, dass die obige Auslegung des § 5 a) durch den im Eingange des Gesetzes angedeuteten Zweck, eine Religionsverschiedenheit unter den Geschwistern möglichst zu vermeiden . . ., eine Unterstützung findet;

in Erwägung, dass § 5 b, wo der Fall Berücksichtigung findet, dass noch bei keinem der Kinder der Hauptunterricht in der Religion begonnen hat, für die obige Auslegung spricht, indem durch die Worte „mithin die unter a) bemerkte Thatsache nicht entscheidet“, angedeutet wird, dass . . ., falls schon bei einem der Kinder der Hauptunterricht in der anderen Confession begonnen habe, diese Thatsache auch für die übrigen noch nicht unterrichteten Kinder maßgebend werden könne;

vernichtet der Gerichtshof die . . . Verfügung des Amtsgerichtes Woeltingerode vom 21. Juni 1858.“

Damit ist es entschieden, dass, wenn ein protestantischer Vater die bei seinem Tode vorhandenen schulpflichtigen Kinder katholisch erziehen ließ, auch die vorhandenen noch nicht schulpflichtigen Kinder katholisch erzogen werden müssen.

Maßgebend ist, ob das eine oder die mehreren schulpflichtigen Kinder stets in der Confession der Mutter „den Hauptunterricht in der Religion mit Inbegriff der unterscheidenden Glaubenslehren“ erhalten haben. Ist dieses der Fall, so müssen die jüngeren Geschwister wenn sie erst nach dem Tode des Vaters schulpflichtig werden, diesem Beispiele folgen. Es entsteht nun die Frage: was ist als Hauptunterricht in der Religion mit Inbegriff der unterscheidenden Glaubenslehren“ anzusehen? Gewiss ist dies nicht allein der Erstcommunicanten-Unterricht. Denn dieser sieht, soweit es sich um den katholischen Religions-Unterricht handelt, den Hauptunterricht als vollendet voraus, ist eine Recapitulation der wichtigeren Theile desselben, speciell der Lehre vom heiligen Altarsacramente und vor allem eine Vorbereitung des Willens und Herzens auf den Empfang dieses Sacramentes. Der „Hauptunterricht“ ist vielmehr bei den Katholiken in dem an die biblische Geschichte sich anschließenden und mit dem Unterrichte in derselben verbundenen ersten confessionellen Religions-Unterrichte und noch weit mehr in dem Katechismus-Unterrichte zu sehen. Wie weit muss nun dieser vorangeschritten sein, um nach der Intention des Gesetzgebers für das Kind und seine jüngeren Geschwister maßgebend zu werden? Hierüber enthält das Gesetz keine Bestimmung; es muss dieses deshalb aus der Stellung des § 5 a) Absatz 1 zu § 5 a) Absatz 2 und zu § 5 b) erschlossen werden. Der Absatz 2 des § 5 a) bestimmt, dass es nicht genügt, wenn das Kind „einem der anderen Kirche angehörigen Schullehrer behufs des allgemeinen Elementar-Unterrichtes zugehend ist“. Es muss sich also um den Religions-Unterricht, und zwar um den confessionellen handeln. Der Gegensatz zu § 5 b) zeigt ferner, dass es dem Gesetzgeber nicht

im mindesten darauf ankommt, dass das Kind bereits mit dem Gesamtinhalte der „unterscheidenden Glaubenslehren“ bekannt geworden ist, sondern dass es auf Feststellung des Willens des Vaters ankommt, der dadurch sich bekundet, dass er dem Kinde einen bestimmten confessionellen Unterricht mit Inbegriff der unterscheidenden Glaubenslehren hat ertheilen lassen. Demnach genügt, dass dieser confessionelle Religions-Unterricht begonnen hat. Dass es sich um den „Hauptunterricht mit Inbegriff der unterscheidenden Glaubenslehren“ handelt, hat eventuell der Geistliche an der Hand des eingehaltenen Lehrplanes nachzuweisen. Im allgemeinen ist zu sagen, dass für den katholischen Religions-Unterricht in Unbetracht seiner concreten Gestaltung und des Strebens nach einer ununterbrochenen praktischen Religionsübung dieses gesetzliche Requisit bereits recht früh vorhanden ist. Die Lehre von der Tradition, von der Werkthätigkeit des Glaubens, von der Erbsünde, von der stellvertretenden Genugthuung Christi, von der heiligen katholischen Kirche, von den Merkmalen der wahren Kirche, der Gemeinschaft der Heiligen, der Unterricht von der Taufgnade, die praktische Uebung der verständnisvollen Theilnahme am heiligen Messopfer, das Ave-Maria-Gebet, die Gebete zu den Heiligen, der Unterricht über den Gebrauch der Sacramentalien, die frühe Ablegung der ersten heiligen Beichte: alles das enthält eine so reiche Fülle von Unterricht und Uebung in den „unterscheidenden Glaubenslehren“, dass es dem katholischen Seelsorger nicht schwer fallen wird, dem Vormundschaftsgerichte die Erfüllung des Erfordernisses des § 5 a) schon bald nach dem Beginne des Unterrichtes nachzuweisen. Schon in der Unterstufe (erstes und zweites Schuljahr) kommen an unterscheidenden Lehren und Uebungen vor: die Lehre von dem stellvertretenden Leiden Christi, von Einsetzung des heiligsten Altars-Sacramentes, die Kirchengebote, sieben Sacramente, Kreuzzeichen, Ave Maria, Engel des Herrn, Gebet zum hl. Schutzenengel, Unterricht von den Festen des Kirchenjahres, das Abstinenzgebot, Besuch der heiligen Messe.

IV. Erziehung der einzelnen Kinder in verschiedenen Confessionen.

Nach § 1 der Verordnung hat der Vater das Recht, jedem ehelichen Kinde eine bestimmte confessionelle religiöse Erziehung zu geben. Deshalb kann er verschiedene Kinder in verschiedenen Confessionen erziehen lassen nach eigenem Gutdünken. Es entsteht nun die Frage, ob der Vater diese Bestimmung in einer auch nach seinem Tode rechtskräftigen Weise treffen kann. Genauer ist die Frage dahin zu formulieren, ob der Vater entweder vor seinem persönlichen Gerichte gütig erklären kann: auch nach meinem Tode sollen (z. B.) meine Söhne katholisch, meine Töchter lutherisch werden, — oder ob, wenn die Geschlechter zu Lebzeiten des Vaters verschiedenen Religions-Unterricht erhielten, dieser nach seinem Tode gemäß § 3 fortzusetzen und auch für später schulpflichtig werdende Kinder maß-